

## DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU

zum Gesetz zur Förderung des Mittelstandes  
in Nordrhein-Westfalen  
(Mittelstandsförderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung,  
Drucksache 16/126

### Fragenkatalog

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/156**

Alle Abg

1. Welche Verbesserungen und welche Verschlechterungen sehen sie mit dem vorgelegten Entwurf für ein Mittelstandsförderungsgesetz gegenüber dem jetzigen Zustand ohne Mittelstandsgesetz?

Das vorliegende Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen ist weit davon entfernt, ein „großer Wurf“ zu sein. Neben Selbstverständlichkeiten -natürlich ist auch der betrieblichen Interessenvertretung an einem gesunden und wachsendem Unternehmen gelegen-, die bereits seit langem gelebte Realität sind, werden wieder alte Reflexe wie die Förderprogramme bemüht, um dem Mittelstand unter die Arme zu greifen. Einzig die Clearingstelle könnte als institutionelle Weiterentwicklung einer bereits vorhandenen Dialogkultur zwischen der Wirtschaft und der Politik einen gewissen Nutzen entfalten. Nämlich dann, wenn sie konsequent Nachteile für die Unternehmen im Gesetzgebungsprozess identifiziert und bürokratische Belastungen minimiert. An der Tatsache aber, dass die Unternehmen auch weiterhin einer starken Reglementierung durch das Tariftreue- und Vergabegesetz ausgesetzt sind, kann auch das Mittelstandsförderungsgesetz 2.0 nichts ändern.

**2. Wie bewerten sie die im Gesetzentwurf (§6) vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/Clearingstelle?**

Die Clearingstelle und die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung können sich als sinnvolle institutionelle Ergänzung erweisen, um präventiv mögliche Gefahren und Nachteile im Gesetzgebungsverfahren für die Unternehmen zu unterbinden, wenn sie über den ohnehin schon erfolgenden Dialog zwischen Politik und Wirtschaft hinausgeht. Wertvoll wäre die Clearingstelle zudem, wenn sie einen entscheidenden Beitrag zum Thema „Bürokratieabbau“ leisten könnte. Bei den Familienunternehmen zählen nach wie vor die bürokratischen Belastungen zu den größten Investitionshemmnissen. Könnte man hier im Vorfeld Gesetze auf die wirklichen Kosten des bürokratischen Erfüllungsaufwandes prüfen, wäre dies ein großer Schritt.

**3. Halten sie es für zwingend notwendig, dass die Clearingstelle dauerhaft eingerichtet wird und ein eigenständiges Befassungs- und Klärungsrecht erhält?**

Zunächst sollte die Clearingstelle befristet eingerichtet werden, um ihre Arbeit danach evaluieren und bewerten zu können. So kann man sich schnell ein Bild davon machen, ob ihre Einrichtung sinnvoll war, die Erwartungen erfüllt wurden oder Verbesserungen vorgenommen werden müssen. Ein eigenständiges Befassungs- und Klärungsrecht wäre überdies sinnvoll.

**4. Sollte die Prüfungskompetenz dahingehend ausgeweitet werden, dass einzelne Vorschriften von bereits bestehenden Gesetzen, die besondere Beschwerden für den Mittelstand beinhalten können, einer erneuten Prüfung unterzogen werden?**

Ja, unbedingt.

**5. Ist eine Ansiedlung des Clearingprozesses zeitlich vor der Kabinettsbefassung mit den Grundsätzen demokratischer Prozesse zu vereinbaren? Wird die Legislative damit außer Kraft gesetzt? Stellt die Ansiedlung bei den Selbstverwaltungsstellen der Wirtschaft ausreichende Transparenz der Gesetzeserstellung und Prüfung sicher? Sehen sie Gefahren für die parlamentarische Demokratie und Gesetzgebungsverfahren, wenn Unternehmen vor dem Parlament über Gesetzesinhalte urteilen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen sollen?**

Aus demokratiethoretischer Sicht dürften keine Bedenken erwachsen, wenn der Clearingprozess zeitlich vor die Kabinettsbefassung geschaltet wird und das Votum der Clearingstelle gegenüber dem Kabinett beratenden und empfehlenden Charakter besitzt. Dies dürfte weder das Kabinett noch das Parlament in ihrer jeweiligen Arbeitsweise beeinträchtigen. Die Hoheit darüber, wie man mit dem Rat und den Empfehlungen der Clearingstelle umgeht, obliegt nach wie vor Kabinett und Parlament.

**6. Ist die Ermächtigung der Landesregierung, die Teilnehmer und die Modalitäten des Clearingprozesses in einer Rechtsverordnung festzulegen, eine ausreichende Würdigung der parlamentarischen Aufgabe? Wird der parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeit und -pflicht Rechnung getragen?**

Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens und der Versicherung eines breiten parlamentarischen Rückhaltes für die Einrichtung der Clearingstelle wäre es angezeigt, das Parlament an dieser Stelle entsprechend einzubinden und von einer bloßen Festlegung über eine Rechtsverordnung abzusehen.

**7. Sollten die Kosten dieser Clearingstelle von der öffentlichen Hand getragen werden?**

Zunächst gilt es zu definieren, wie die Clearingstelle ausgestaltet sein und was sie überhaupt leisten soll. Erst daraus wird ersichtlich, welchen Finanzierungsbedarf es gibt und wie er aufgebracht werden soll.

**8. Welche Chancen und Risiken sehen sie für die in dem Gesetzentwurf (§7) vorgesehenen mittelstandsadäquaten Verwaltungsverfahren?**

Der Einsatz von elektronischer Unterstützung bei Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich ein gutes Mittel, um Informations- und Meldepflichten zu vereinfachen und bürokratische Belastungen von den Unternehmen zu nehmen. Gleichwohl ist eine optimale Ausgestaltung der elektronischen Verfahren von Nöten, um Probleme wie beim elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) zu vermeiden.

**9. Wie bewerten Sie die im Mittelstandsgesetz enthaltene Beratungsplattform für Diversity Management?**

Eine Beratungsplattform für Diversity Management kann im Hinblick auf den Beratungsbedarf von klein- und mittelständischen Unternehmen sinnvoll sein. Etwaige bereits vorhandene Angebote in diesem Bereich sollten aber geprüft werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

## 10. Berücksichtigt der Gesetzentwurf in angemessener Weise die Mitverantwortung der betrieblichen Interessenvertretung für die gedeihliche Entwicklung von Unternehmen?

Für die Familienunternehmer stellt sich an der Stelle die Frage, ob derartige Sachverhalte überhaupt Eingang in ein Mittelstandsförderungsgesetz finden müssen. Die Familienunternehmer arbeiten in der Regel in ihren Betrieben sehr gut mit ihren Betriebsräten zusammen. Beiden Parteien liegen naturgegebenermaßen das Wohl und die Verantwortung für das Unternehmen und seine Mitarbeiter am Herzen. Da diese Motivation (Einheit aus „Risiko und Haftung“) im Interesse aller liegt, muss dies nicht noch extra gesetzlich geregelt werden.

## 11. Welchen konkreten, alltäglichen Vorteil bringt der vorliegende Gesetzentwurf für mittelständische Unternehmer, Handwerker und Freiberufler?

Zum jetzigen Zeitpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist schwer abschätzbar, welche konkreten Vorteile den Familienunternehmen in Nordrhein-Westfalen dadurch erwachsen. Mit der richtigen Ausgestaltung hat sicherlich die Clearingstelle das größte Potenzial.

## 12. Wie verbindlich können die im Gesetzentwurf unter §2 beschriebenen Ziele (u.a. Bürokratieabbau, Stärkung der Innenstädte, Kultur der Selbständigkeit) und geforderten Rahmenbedingungen (u.a. Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft, Schutz der Lenkungsfunction der freien Preisbildung, Subsidiarität) bei der Beratung von zukünftigen Gesetzesvorhaben durchgesetzt werden und welche konkreten Maßnahmen und Initiativen muss die Landesregierung ergreifen?

Die im Gesetzentwurf formulierten Ziele klingen sicherlich schön und jeder unterschreibt sie gern. Wichtig wird sein, diese dann auch konkret mit Leben zu erfüllen. Im Übrigen nützen derlei Bekundungen wie die Achtung der Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft mit

entsprechendem Wettbewerb und Freiheiten wenig, wenn sie durch andere Gesetze wie dem Tariftreue- und Vergabegesetz massiv eingeschränkt werden.

**13. Können die Instrumente des Mittelstandsförderungsgesetzes die wirtschaftlichen Nachteile, die mittelständische Unternehmen, Handwerkern und Freiberuflern durch das Tariftreue- und Vergabegesetz, das geplante Klimaschutzgesetz, die geplante Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes entstehen, ausgleichen und aufheben?**

Das Mittelstandsförderungsgesetz kann keinen adäquaten Ausgleich gegenüber dem Tariftreue- und Vergabegesetz leisten. Alle gut gemeinten Bekundungen im Gesetz nach „Wettbewerbsfähigkeit“, „Abbau und Verhinderung von Marktzutrittsschranken“ oder der „Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung“ lösen sich vor dem Hintergrund des Inhaltes im Tariftreue- und Vergabegesetz in Rauch auf. Am deutlichsten wird dies vielleicht am Beispiel des Mindestlohns in Höhe von 8,62€/Stunde, den Unternehmen ohne Tarifbindung zahlen müssen, um im öffentlichen Vergabeverfahren eine Rolle zu spielen. Hier wird eine Marktzutrittsschranke eingezogen, für jene Unternehmen, denen man gern mal pauschal „Lohndumping“ unterstellt. Vor dem Hintergrund, dass die Politik hier einen Mindestlohn bestimmt, den andere (die Unternehmen) zahlen müssen, klingt der Passus: „Entscheidungsträger müssen auch die Folgen ihrer Entscheidung verantworten“ geradezu ironisch.

**14. Die §§10 ff. Mittelstandsförderungsgesetz formulierten Ziele, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Förderprogramme für die mittelständische Wirtschaft. Welche Förderprogramme muss die Landesregierung aus ihrer Sicht in den kommenden Jahren mit welchem Volumen auflegen, um die selbstgesteckten Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes effektiv zu erreichen?**

Mit Förderprogrammen und Subventionierungen bedient man sich wieder den alten Instrumenten, wenn man dem Mittelstand und damit auch vielen Familienunternehmen etwas Gutes tun will. Denn es heisst ja auch im Gesetzestext: „Kleine und mittlere Unternehmen leiden häufig unter einer unzureichenden Eigenkapitalausstattung.“ Dabei besteht bei Förderprogrammen große Gefahr von Reibungsverlusten und zusätzlicher Bürokratie. Zudem erfolgt das Ausschütten von Fördergeldern nach dem Prinzip: „Rechte Tasche, linke Tasche“. Was nun an Förderung den Unternehmen angeboten wird, wurde ihnen ursprünglich mal genommen. Statt große Förderprogramme zu wälzen sprechen sich die Familienunternehmer für eine Stärkung der

Eigenkapitalbasis der Unternehmen aus, die sie auch krisenfester macht. Konkret die Abschaffung der Substanz- und Doppelbesteuerung. Will die Landesregierung in dieser Hinsicht wirklich etwas für die Unternehmen tun, so sollte sie lieber darauf hinwirken, die Erhöhung von Spitzensteuersätzen oder die Einführung einer Vermögensabgabe /-steuer zu verhindern. Das würde den Unternehmen wirklich helfen.

**15. Gem §16 Mittelstandsförderungsgesetz sollen Förderinstrumente für die betriebliche Interessenvertretung entwickelt werden. Bestehen ihrer Meinung nach solche Defizite bei der betrieblichen Interessenvertretung, dass diese durch Förderprogramme im Rahmen des Mittelstandsförderungsgesetz ausgeglichen werden müssen? Wenn ja, welche Defizite sind dies und wie sollen diese ausgeglichen werden?**

Die Haltung der Familienunternehmer zu Förderinstrumenten wurde bereits deutlich. Überdies ist die Formulierung, „die betriebliche Interessenvertretung in dieser Funktion (für eine gedeihliche Entwicklung des Unternehmens zu sorgen) zu stärken und mit zusätzlichem Sachverstand durch zielgerichtete Förderinstrumente auszustatten, gewohnt unkonkret. Aus Sicht der Familienunternehmer bestehen darüber hinaus keine Defizite bei der betrieblichen Interessenvertretung.

**16. Halten sie die im Gesetz aufgezählten und in Frage kommenden Verbände für geeignet, die Interessen speziell kleiner und mittelgroßer Unternehmen zu vertreten? Sehen sie die Gefahr, dass große Unternehmen durch diese Verbände übermäßig Einfluss erlangen? Werden die Interessen von Kleinunternehmen, Handwerksbetrieben und freien Berufen ausreichend berücksichtigt?**

Die Bedeutung von Klein- und Mittelständische Betriebe als Arbeitgeber und Ausbilder in Deutschland ist groß. Ob diese sich aber bei der Interessensvertretung durch die Kammern und die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe adäquat widerspiegelt, ist genauso schwer abschätzbar wie die Berücksichtigung der Spezifika von Familienunternehmen durch diese Institutionen.

**17. Ist Wachstum ein geeignetes Ziel, um es den Betrieblichen Interessenvertretungen aufzuerlegen?**

Verantwortung für das Unternehmen und die Mitarbeiter zu übernehmen sowie den Ansporn zu haben, den Betrieb gesund und erfolgreich zu

# STELLUNGNAHME

DIE FAMILIEN  
UNTERNEHMER

ASU

führen ist längst gelebte Realität bei Unternehmern und Betriebsräten.

---